



GEMEINDE ZOLLIKON

Polizeiverordnung

vom 7. Juli 1993

Inhaltsverzeichnis

	Art.	Seite
1. Allgemeine Bestimmungen	1 - 9	3 - 4
2. Einwohnerkontrolle	10 - 20	5 - 8
3. Öffentliche Sicherheit und allgemeine Ordnung	21 - 30	8 - 10
4. Tierhaltung	31 - 33	10 - 11
5. Gewerbepolizei	34 - 36	11
6. Lärmschutz	37 - 46	12 - 14
7. Schutz öffentlicher Sachen und privaten Eigentums	47 - 58	14 - 17
8. Wirtschaftspolizei	59 - 64	17 - 18
9. Bewilligungen, Sanktionen, Polizeiliche Massnahmen	65 - 69	19
10. Strafbestimmungen	70 - 71	20
11. Schlussbestimmungen	72	20
12. Alphabetisches Sachregister		(ausstehend)

Gestützt auf § 74 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 und § 24 lit. e der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Zollikon vom 28. April 1974 erlässt der Gemeinderat folgende Polizeiverordnung:

1. Allgemeine Bestimmungen

Zweck	<p>Art. 1 Diese Verordnung dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung auf dem Gebiet der Gemeinde Zollikon. Sie ergänzt die Gesetze und Verordnungen von Bund, Kanton und Gemeinde.</p>
Aufsicht	<p>Art. 2 Die gemeindepolizeilichen Aufgaben werden unter Aufsicht des Gemeinderates durch die von ihm bezeichneten Organe ausgeübt.</p>
Polizeiorgane	<p>Art. 3 Die Aufgaben der Gemeindepolizei werden durch das Dienstreglement umschrieben. Die Kantonspolizei erfüllt die kriminalpolizeilichen Aufgaben. Sie kann die Gemeindepolizei zur Unterstützung beziehen.</p>
Ausweispflicht	<p>Art. 4 Zivile Polizeiorgane sind verpflichtet, sich bei der Dienstausübung auszuweisen. Uniformierte haben ihren Namen zu nennen.</p>
Anordnungen und Vorladungen	<p>Art. 5 Polizeilichen Anordnungen und Vorladungen ist Folge zu leisten.</p>
Störung polizeilicher Tätigkeit	<p>Art. 6 Jede Störung der polizeilichen Tätigkeit ist untersagt.</p>
Identitätsnachweis	<p>Art. 7 Den Polizeiorganen sind auf Verlangen die wahrheitsgetreuen und vollständigen Personalien anzugeben. Die Identität ist durch Vorlegen der Ausweise oder auf andere Art feststellen zu lassen.</p>

Hilfeleistung	<p>Art. 8</p> <p>Jede Person ist verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren den Polizeiorganen bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten Hilfe zu leisten. Vorbehalten bleibt das Straf- und Vollzugsgesetz.</p> <p>Die Politische Gemeinde Zollikon haftet für Schäden, die bei solchen Hilfeleistungen entstehen. Die Bestimmungen des Haftungsgesetzes bleiben vorbehalten.</p>
Beschwerden	<p>Art. 9</p> <p>Beschwerden über Polizeiorgane der Gemeinde oder deren Anordnungen sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten.</p>

2. Einwohnerkontrolle

Persönliche Meldepflicht	<p>Art. 10</p> <p>Wer in der Gemeinde zur Niederlassung oder zum Aufenthalt Wohnsitz nimmt, hat sich innert 8 Tagen nach dem Zuzug bei der Einwohnerkontrolle anzumelden.</p>
Beschränkte Meldepflicht	<p>Art. 11</p> <p>Von der Anmeldepflicht ist befreit, wer sich zu einem vorübergehenden und nicht länger als 3 Monate dauernden Aufenthalt in der Gemeinde aufhält.</p>
Niederlassung, Schriftenhinterlegung	<p>Art. 12</p> <p>Niederlassung begründet, wer in der Gemeinde wohnt und daselbst den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen hat. Bei der Anmeldung zur Niederlassung ist der Heimatschein zu hinterlegen. Nicht ledige Personen haben zudem entsprechende Ausweise über ihren Familienstand vorzuweisen. Der gesetzliche Vertreter hat eigene Ausweise zu hinterlegen für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Kinder von Einwohnern, die nicht Gemeindebürger sind, zu Beginn des Jahres, in dem sie mündig werden; b) unmündige Kinder von Unverheirateten, Geschiedenen oder Verwitweten; c) unmündige Kinder, bei denen nur ein Elternteil das Schweizerbürgerrecht besitzt; d) Pflegekinder.
Aufenthalt, Ausweishinterlegung	<p>Art. 13</p> <p>Aufenthalt begründet, wer in der Gemeinde Wohnsitz nimmt, ohne seine auswärtige Niederlassung aufzugeben. Als Ausweispapier ist eine zeitlich befristete Bestätigung (Heimatausweis) abzugeben, ausgestellt durch die Einwohnerkontrolle der Niederlassungsgemeinde.</p>

Wochenaufenthalt begründet, wer an seinen arbeits- oder schulfreien Tagen regelmässig in seine Niederlassungsgemeinde zurückkehrt.

Personen, die über längere Zeit als Auf-enhalter gemeldet sind, kann eine Frist zum Nachweis angesetzt werden, dass der Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen (Niederlassung) tatsächlich anderswo liegt. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, so gilt Zollikon als Niederlassungsort.

Schriftenerneuerung	<p>Art. 14 Hinterlegte Ausweise, deren Gültigkeitsdauer beschränkt ist, sind vor Ablauf zu erneuern oder durch neue zu ersetzen. Bei Änderung des Namens oder des Zivilstandes sind innert Monatsfrist neue Ausweise bei der Einwohnerkontrolle zu hinterlegen.</p>
Umzug innerhalb der Gemeinde	<p>Art. 15 Wer innerhalb der Gemeinde umzieht, hat die Adressänderung unter Vorlage des Schriftenempfangsscheines der Einwohnerkontrolle innert 8 Tagen zu melden.</p>
Abmeldepflicht	<p>Art. 16 Wer aus der Gemeinde wegzieht, hat sich innert 8 Tagen unter Rückgabe des Schriftenempfangsscheines bei der Einwohnerkontrolle abzumelden. Bei schriftlicher Abmeldung wird für das Nachsenden der Schriften eine Gebühr erhoben.</p>
Meldepflicht Dritter	<p>Art. 17 Haushaltvorstände, Vermieter und Logisgeber sind verpflichtet, jeden Ein- oder Auszug in ihrer Familie bzw. ihrem Hause - vorbehältlich der in Art. 12 aufgeführten Fälle - innert 8 Tagen der Einwohnerkontrolle mitzuteilen. Personen, die Räume für selbständige Erwerbstätigkeit vermieten, unterstehen der gleichen Meldepflicht. Formulare für diese Meldungen können bei der Einwohnerkontrolle kostenlos bezogen werden. Die Meldepflicht Dritter ersetzt die persönliche Meldepflicht nicht.</p>
Meldepflicht des Gastgewerbes	<p>Art. 18 Für das Gastgewerbe gilt die in der kantonalen Wirtschafts gesetzgebung vorgeschriebene Meldepflicht.</p>
Ergänzende Meldepflicht für Militär, Zivilschutz	<p>Art. 19 Bei Niederlassung, Umzug oder Wegzug haben sich Angehörige der Armee beim Sektionschef, Zivilschutzpflichtige bei der Zivilschutzstelle der Gemeinde zu melden.</p>

Auskunftspflicht Art. 20
Die Einwohnerkontrolle kann den Meldepflichtigen verpflichten, die Richtigkeit seiner Angaben nachzuweisen. Die Auskunftspflicht an Private und die Schutzrechte der Betroffenen richten sich nach dem Kantonalen Datenschutzgesetz.

3. Oeffentliche Sicherheit und allgemeine Ordnung

Allgemeiner Schutz Art. 21
Die öffentliche Sicherheit und Ordnung darf nicht gestört werden. Insbesondere sind untersagt:
a) Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden.
b) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen.
c) öffentliches Ärgernis zu erregen oder gegen öffentliche Sitte und Anstand zu verstossen.

Immissionen Art. 22
Gesundheitsschädigende oder belästigende Einwirkungen namentlich durch Staub, Russ, Erschütterungen, Rauch, Geruch, Abgase oder Lichtquellen sind untersagt.

Erwerb und Tragen von Waffen Art. 23
Für den Erwerb und das Tragen von Waffen gelten die Vorschriften von Bund und Kanton. Zuständig für die Ausstellung von Waffenerwerbsscheinen ist der Polizeivorstand, für die Ausstellung von Waffentragscheinen das Statthalteramt.

Schiessen Art. 24
Hantieren oder Schiessen mit Schusswaffen jeglicher Art auf öffentlichem Grund ist untersagt. Vorbehalten bleibt die Ausübung der Jagd und militärischer Verpflichtungen. Schiessübungen mit Pulvermunition, mit Armbrust und mit Sportpfeilbogen dürfen nur auf Anlagen, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind, durchgeführt werden. Luft- und Gasdruckwaffen dürfen auf Privatgrund nur verwendet werden, wenn eine Gefährdung oder Belästigung Dritter ausgeschlossen ist.

Schiessgelände Art. 25
Abgesperrtes oder entsprechend signalisiertes Schiessgelände und die dazu gehörenden gefährdeten Zonen dürfen während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden.

Abbrennen von Feuerwerk	<p>Art. 26</p> <p>Das Abbrennen von Feuerwerk ist nur am 1. August und in der Nacht von Silvester auf Neujahr gestattet.</p> <p>Für besondere Veranstaltungen kann der Polizeivorstand Ausnahmen bewilligen.</p> <p>Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass keine Personen oder Sachen gefährdet werden. An Kinder unter 15 Jahren darf kein Feuerwerk abgegeben werden.</p> <p>Nicht als Feuerwerk gelten z.B. Fackeln, Bengalhölzer, Wunderkerzen, Knallkorken, Käspli.</p>
Sicherung von Bodenöffnungen und Silos	<p>Art. 27</p> <p>Gruben, Sammler, Jauchetröge, Silos usw. sind auf sichere Weise zu decken und dürfen auch vorübergehend nicht ohne Aufsicht geöffnet bleiben.</p>
Sicherung von Baustellen	<p>Art. 28</p> <p>Baustellen, Gräben usw. auf öffentlichem Grund und an öffentlich zugänglichen Orten sind so abzudecken oder abzuschranken sowie zu signalisieren und zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr entsteht.</p>
Mutwillige Beseitigung von Schutzvorrichtungen	<p>Art. 29</p> <p>Das mutwillige Abdecken von Bodenöffnungen, Sammlern, Gruben usw. sowie das Lockern, Verändern oder Entfernen von Stegen, Hydranten- und Dolendeckeln oder andern Schutzvorrichtungen ist untersagt.</p>
Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen, Veranstaltungen	<p>Art. 30</p> <p>Umzüge, Demonstrationen, Veranstaltungen und Versammlungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung des Polizeivorstandes. Entsprechende Gesuche sind in der Regel 1 Woche vor der Veranstaltung schriftlich einzureichen.</p>

4. Tierhaltung

Allgemeine Bestimmungen	<p>Art. 31</p> <p>Tiere sind so zu halten, dass sie niemanden belästigen und weder Menschen, andere Tiere noch Sachen gefährden oder beschädigen.</p>
Verunreinigungen	<p>Art. 32</p> <p>Der Tierhalter hat dafür zu sorgen, dass sein Tier weder Gehwege, Trottoirs, Parkanlagen noch Gärten Dritter verunreinigt.</p>
Tierheime, tiersportliche Veranstaltungen	<p>Art. 33</p> <p>Der Betrieb von Tierheimen, Tierparks usw. sowie tiersportliche Veranstaltungen bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.</p>

5. Gewerbepolizei

Warenverkauf	<p>Art. 34 Der Verkauf von Waren auf Märkten und wandergewerbsmässige Verkäufe auf öffentlichem und privatem Grund sind bewilligungspflichtig. Der Gemeinderat erlässt eine Marktverordnung.</p>
Sammlungen	<p>Art. 35 Geld- und Naturalgabensammlungen auf Strassen und Plätzen sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung des Polizeivorstandes. Das Sammeln von Geld und Naturalien in Häusern ist von 12.00 bis 14.00 und von 20.00 bis 08.00 Uhr untersagt. Die Sammler müssen mit entsprechenden Ausweisen und beglaubigten Sammellisten versehen sein.</p>
Bettel	<p>Art. 36 Strassen- und Hausbettel um Geld oder andere Gaben sind untersagt.</p>

6. Lärmschutz

Grundsatz	<p>Art. 37 Es ist untersagt, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise vermieden oder vermindert werden kann.</p>
Öffentliche Ruhetage	<p>Art. 38 An öffentlichen Ruhetagen richtet sich der Lärmschutz nach dem Gesetz über die öffentlichen Ruhetage und die Verkaufszeit im Detailhandel.</p>
Nachtruhe	<p>Art. 39 Als Nachtruhestörung gilt jede lärmverursachende Handlung in Häusern oder im Freien zwischen 22.00 Uhr und 07.00 Uhr, wodurch die Hausbewohner oder die Nachbarschaft in erheblichem Mass gestört werden. Dies gilt auch für den von Maschinen, Geräten, Fahrzeugen und andern Vorrichtungen erzeugten Lärm.</p>
Sperrzeiten für das Gewerbe	<p>Art. 40 Lärmige Arbeiten sind an Werktagen von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 19.00 bis 07.00 Uhr, an Samstagen von 12.00 bis 14.00 und ab 17.00 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen generell untersagt. Für lärmige Arbeiten, die aus zwingenden Gründen nicht ausserhalb der Sperrzeiten ausgeführt werden können, kann der Polizeivorstand Ausnahmen bewilligen.</p>

Sperrzeiten für Private	<p>Art. 41 Lärmige Haus- und Gartenarbeiten, wie z.B. Rasenmähen mit Motormähern und Teppichklopfen sind an Werktagen von 12.00 bis 14.00 Uhr und von 19.00 bis 08.00 Uhr, an Samstagen von 12.00 bis 14.00 Uhr und an Samstagen ab 17.00 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen generell untersagt.</p>
Verscheuchen von Tieren	<p>Art. 42 Knallgeräte, Lautsprecher etc., die zum Verscheuchen von Tieren dienen, sind in Wohngebieten und deren näheren Umgebung untersagt.</p>
Motorisch angetriebene Spielzeuge	<p>Art. 43 Motorisch angetriebene Spielzeuge (Modellflugzeuge, Modellautos usw.) dürfen nur dort betrieben werden, wo Drittpersonen nicht belästigt werden.</p>
Helikopterflüge	<p>Art. 44 Starts und Landungen von Helikoptern zu Vergnügungszwecken werden in der Regel nicht bewilligt. Ueber Ausnahmen entscheidet der Polizeivorstand.</p>
Megaphone und Verstärkeranlagen	<p>Art. 45 Megaphone und Verstärkeranlagen dürfen im Freien, in Zelten, Wohnwagen und andern Fahrnisbauten nur mit Bewilligung des Polizeivorstandes verwendet werden.</p>
Sirenen, Signalgeräte, Rufanlagen	<p>Art. 46 Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten, Rufanlagen und ähnlichen Vorrichtungen ist untersagt, sobald sie ausserhalb des betreffenden Areals stören. Ausgenommen davon sind Alarmsirenen der Feuerwehr, des Zivilschutzes und der Polizei.</p> <p>Aussen-Signale von Alarmanlagen dürfen in bewohnten Gebieten insgesamt nicht länger als 3 Minuten ertönen. Innen-Signale von Alarmanlagen dürfen insgesamt nicht länger als 10 Minuten ertönen.</p>

7. Schutz öffentlicher Sachen und privaten Eigentums

Unfug, Verunreinigung	<p>Art. 47</p> <p>Unfug an öffentlichen Sachen oder privatem Eigentum ist untersagt. Insbesondere ist untersagt, öffentliche Sachen oder privates Eigentum zu verunreinigen, zu beschädigen oder zu verändern. Der ordnungsgemässe Zustand ist sofort wieder herzustellen.</p>
Schutz von Kulturen	<p>Art. 48</p> <p>Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland sowie das Begehen während der Vegetationszeit sind untersagt.</p>
Gemeingebrauch	<p>Art. 49</p> <p>Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des kommunalen öffentlichen Grundes bedarf einer Bewilligung des Polizei- bzw. des Tiefbauvorstandes.</p> <p>Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen dürfen ohne Bewilligung des Polizeivorstandes nicht länger als 72 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehengelassen werden.</p>
Aufstellen von Baustellenwagen, Mulden etc.	<p>Art. 50</p> <p>Das Aufstellen von Mulden, Baustellenwagen ohne Kontrollschild und dergleichen auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung des Polizeivorstandes ist untersagt.</p>
Campieren, Aufstellen von Wohnwagen etc.	<p>Art. 51</p> <p>Das Campieren oder das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und dergleichen ist auf öffentlichem Grund sowie in öffentlichen Waldungen untersagt. Der Polizeivorstand kann zeitlich beschränkte Ausnahmegewilligungen erteilen.</p>
Anzeigen, Plakate	<p>Art. 52</p> <p>Es ist untersagt, ohne behördliche Genehmigung auf öffentlichem oder privatem Grund oder Eigentum Plakate, Anzeigen, Inschriften, Lichtreklamen und ähnliches anzubringen.</p>
Strassen	<p>Art. 53</p> <p>Das Absperren von öffentlichen Strassen und Fusswegen ist untersagt. Bei kommunalen Strassen kann der Polizeivorstand Ausnahmen bewilligen.</p>
Pflanzenabstände	<p>Art. 54</p> <p>Bäume, Hecken, Gebüsche und andere Pflanzen dürfen die öffentliche Beleuchtung und die Sicht der Verkehrsteilnehmer nicht beeinträchtigen. Sie dürfen Strassensignale, Strassentafeln und Hausnummern nicht verdecken sowie die Schneeräumung nicht behindern. Der Eigentümer ist für das Zurückschneiden störender Pflanzen und Bäume verantwortlich. Die Gemeinde hat das Recht, die Ersatzvornahme auf Kosten des Eigentümers anzuordnen.</p>

Feuerleitern, Hydranten	<p>Art. 55 Feuerleitern dürfen von Privaten nur bei Brandfällen oder zu Hilfeleistungen bei andern Unglücksfällen weggenommen und Hydranten nur in Brandfällen benützt werden. Andere Wasserbezüge ab Hydrant bedürfen einer Bewilligung des Werkvorstandes.</p>
Arbeiten an Fahrzeugen	<p>Art. 56 Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen sind auf öffentlichem Grund untersagt.</p>
Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen	<p>Art. 57 Der Eigentümer oder Halter hat vorschriftswidrig oder ohne gültige Kontrollschilder auf öffentlichem Grund parkierte Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen sowie Fahrzeuge und Gegenstände, die öffentliche Arbeiten oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, unverzüglich wegzuschaffen. Kommt er der Aufforderung nicht fristgerecht nach oder kann er nicht erreicht werden, ist der Polizeivorstand befugt, die Fahrzeuge oder Gegenstände wegschaffen bzw. amtlich verwahren zu lassen. Der Besitzer oder Halter hat die Kosten, welche durch die polizeilichen Massnahmen entstehen, zu bezahlen.</p>
Fundbüro	<p>Art. 58 Gefundene Sachen, die dem Eigentümer nicht direkt zurückgegeben werden können, sind im Fundbüro abzugeben. Dem Finder steht, unter Vorbehalt der Bestimmungen des Zivilgesetzbuches, ein angemessener Finderlohn zu.</p>

8. Wirtschaftspolizei

Schliessungsstunde	<p>Art. 59 Die Schliessungsstunde in Gastwirtschaften ist auf 24.00 Uhr festgesetzt. Wirt und Personal sind verpflichtet, die Gäste um 24.00 Uhr zum Verlassen der Wirtschaftslokalitäten aufzufordern. Ab dieser Zeit dürfen keine Gäste mehr bewirtet werden.</p>
Freinacht	<p>Art. 60 Die Schliessungsstunde ist am Silvester, am Fasnachts-Samstag, am 1. August und am Chilbi-Samstag aufgehoben.</p>
Geschlossene Gesellschaften	<p>Art. 61 Einem Patentinhaber kann auf Gesuch hin für geschlossene Gesellschaften der Aufschub der Schliessungsstunde bewilligt werden.</p>

Veranstaltungen, Festanstlässe	Art. 62 Für spezielle Anlässe oder öffentliche Veranstaltungen kann der Polizeivorstand auf Gesuch hin die Schliessungsstunde bis längstens 02.00 Uhr aufschieben.
Hohe Feiertage	Art. 63 Keine Bewilligung für Freinächte und den Aufschub der Schliessungsstunde werden für die Vorabende hoher Feiertage und diese Tage selbst erteilt.
Schliessung von Wirtschaften	Art. 64 Wird durch den Betrieb von Wirtschaften oder Vergnügungsstätten die Nachtruhe gestört, so können die Polizeiorgane die Schliessung für die betreffende Nacht anordnen. Für Gastgewerbebetriebe, die wegen Lärm oder Unfug wiederholt Anlass zum Einschreiten geben, können betriebliche Auflagen angeordnet werden.

9. Bewilligungen, Sanktionen, Polizeiliche Massnahmen

Bewilligungen	Art. 65 Bewilligungsgesuche sind in der Regel 10 Tage vor dem Anlass schriftlich einzureichen und stets zu begründen. Bewilligungen können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden. Bewilligungen werden entzogen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.
Vollzug	Art. 66 Die vom Gemeinderat bezeichneten Organe haben für die Durchsetzung dieser Verordnung zu sorgen.
Polizeiliche Massnahmen	Art. 67 Die Polizeiorgane sind berechtigt und verpflichtet, notwendige Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen zu treffen.
Verwaltungszwang	Art. 68 Polizeiliche Massnahmen können nötigenfalls unter Anwendung von Verwaltungszwang (unmittelbarer Zwang, Ersatzvornahme) durchgesetzt werden.
Kosten	Art. 69 Fehlbaren werden zudem eine Spruchgebühr sowie die Untersuchungs-, Ausfertigungs- und Zustellkosten auferlegt.

10. Strafbestimmungen

Strafandrohung Art. 70
 Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt,
 wird mit Verweis oder Busse * bestraft.

Depositen für Bussen Art. 71
 und Kosten Die Polizeiorgane sind ermächtigt, Depositen für Bussen
 und Kosten gegen Quittung entgegenzunehmen.

11. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten Art. 72
 Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt der Inkraftsetzung.
 Auf denselben Zeitpunkt werden die Polizeiverordnung vom
 27. August 1969, die Verordnung über das Sammeln von Geld
 und Naturalgaben vom 4. Mai 1938 sowie die Verordnung über
 das Plakat- und Reklamewesen vom 4. Oktober 1933 aufge-
 hoben.

Zollikon, 7. Juli 1993
 (GRB 213:1993)

Namens des Gemeinderates Zollikon

Der Präsident:

Der Schreiber i.V.:

Der Bussenhöchstansatz beträgt gemäss § 63a Gemeindegesetz zur Zeit Fr. 500.--

12. Sachregister

A	Abbrennen von Feuerwerk	26
	Abmeldepflicht	16
	Allgemeiner Schutz	21
	Anordnungen und Vorladungen, polizeiliche	5
	Anzeigen, Plakate	52
	Arbeiten an Fahrzeugen	56
	Aufenthalt, Ausweishinterlegung	13
	Aufsicht	2
	Aufstellen von Baustellenwagen, Mulden etc.	50
	Aufstellen von Wohnwagen, Campieren etc.	51
	Auskunftspflicht	20
	Ausweise hinterlegen, Aufenthalt	13
	Ausweispflicht	4
B	Baustellen, Sicherung	28
	Baustellenwagen, Mulden etc., Aufstellen	50
	Beschränkte Meldepflicht	11
	Beschwerden	9
	Beseitigung von Schutzvorrichtungen	29
	Bettel	36
	Bewilligungen	65
	Bodenöffnungen, Sicherung	27
	Bussen und Kosten, Depositen	71
C	Campieren, Aufstellen von Wohnwagen etc.	51
D	Demonstrationen, Versammlungen, Umzüge, Veranstaltungen	30
	Depositen für Bussen und Kosten	71
E	Ergänzende Meldepflicht für Militär, ZS	19
	Erwerb und Tragen von Waffen	23
F	Fahrzeuge, Arbeiten	56
	Fahrzeuge und Gegenstände, Wegschaffung	57
	Feiertage hohe, Schliessungsstunde	63
	Festanlässe, Veranstaltungen	62
	Feuerleitern, Hydranten	55
	Feuerwerk, Abbrennen	26
	Freinacht	60
	Fundbüro	58

G	Gastgewerbe, Meldepflicht	18
	Gegenstände und Fahrzeuge; Wegschaffung	57
	Gemeingebrauch	49
	Geschlossene Gesellschaften	61
	Gewerbe, Sperrzeiten	40
	Grundsatz, Lärmschutz	37
H	Helikopterflüge	44
	Hilfeleistung Dritter	8
	Hohe Feiertage, Polizeistunde	63
	Hydranten, Feuerleitern	55
I	Immissionen	22
	Identitätsnachweis	7
	Inkrafttreten	72
K	Kosten	69
L	Lärmschutz, Grundsatz	37
M	Massnahmen, polizeiliche	67
	Meldepflicht, beschränkte	11
	Meldepflicht, Militär, ZS	19
	Meldepflicht, persönliche	10
	Meldepflicht des Gastgewerbes	18
	Meldepflicht Dritter	17
	Megaphone und Verstärkeranlagen	45
	Motorisch angetriebene Spielzeuge	43
	Mulden, Baustellenwagen etc., Aufstellen	50
N	Nachtruhe	39
	Niederlassung, Schriftenhinterlegung	12
O	Öffentliche Ruhetage	38
P	Persönliche Meldepflicht	10
	Pflanzenabstände	54
	Plakate, Anzeigen	52
	Polizeiorgane	3
	Polizeiliche Anordnungen und Vorladungen	5
	Polizeiliche Massnahmen	67
	Private Sperrzeiten	41
R	Rufanlagen, Signalgeräte, Sirenen	46
	Ruhetage, öffentliche	38

S	Sammlungen	35
	Sicherung von Baustellen	28
	Sicherung von Bodenöffnungen und Silos	27
	Signalgeräte, Sirenen, Rufanlagen	46
	Sirenen, Signalgeräte, Rufanlagen	46
	Sperrzeiten für Gewerbe	40
	Sperrzeiten für Private	41
	Spielzeuge, motorisch angetriebene	43
Sch	Schiessen	24
	Schiessgelände	25
	Schliessungsstunde	59
	Schliessung von Wirtschaften	64
	Schriftenerneuerung	14
	Schriftenhinterlegung, Niederlassung	12
	Schutz von Kulturen	48
	Schutz, allgemeiner	21
	Schutzvorrichtungen, Beseitigung	29
St	Störung der polizeilichen Tätigkeit	6
	Strafandrohung	70
	Strassen	53
T	Tätigkeit, Störung der polizeilichen	6
	Tiere, verscheuchen	42
	Tiere, Verunreinigungen	32
	Tierhaltung, allgemeine Bestimmungen	31
	Tierheime, tiersportliche Veranstaltungen	33
	Tiersportliche Veranstaltungen, Tierheime	33
	Tragen von Waffen und Erwerb	23
U	Umzug innerhalb der Gemeinde	15
	Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen, Veranstaltungen	30
	Unfug, Verunreinigung	47
V	Veranstaltungen, Festanlässe	62
	Veranstaltungen, Versammlungen, Umzüge, Demonstrationen	30
	Versammlungen, Demonstrationen, Umzüge	30
	Verscheuchen von Tieren	42
	Verstärkeranlagen und Megaphone	45
	Verunreinigungen, Tiere	32
	Verunreinigung, Unfug	47
	Verwaltungszwang	68
	Vollzug	66
	Vorladungen und Anordnungen, polizeiliche	5

W	Waffen, Erwerb und Tragen	23
	Warenverkauf	34
	Wegschaffung von Fahrzeugen und Gegenständen	57
	Wirtschaften, Schliessung	64
	Wohnwagen aufstellen, Campieren etc.	51
Z	Zweck	1